

**Vorlage für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres
am 22.11.2018**

Vorlage Nr. 19/226

zu TOP 7 Teil A der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – Brem-KorG)

A. Problem

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Absatz 2 eine Befristung bis zum 31.12.2018 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

B. Lösung

Der Senator für Inneres legt den als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) mit der Verlängerung der Befristung des Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 WRegG vor.

Der Senat wird in seiner Sitzung am 04.12.2018 über den Gesetzentwurf beraten und ihn im Falle der Zustimmung mit der Bitte an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) übersenden, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

C. Alternativen

Keine. Im Falle des Unterlassens der Gesetzgebung müssten mit Außerkräfttreten des Gesetzes sämtliche Registereinträge gelöscht werden.

D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Das Gesetz hat keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Konsequenzen.

Das Korruptionsregister betrifft Frauen und Männer in gleichem Maße.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit allen Ressorts ist eingeleitet.

Dem Senator für Justiz und Verfassung liegt dieser Entwurf des Gesetzes vor zur rechtsförmlichen Prüfung.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) zu.